

VI ZR 129/60

V e r k ü n d e t
am 28. Februar 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2203 043

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Versicherungskaufmanns Hermann Sp [REDACTED] in D [REDACTED]
B [REDACTED], Be [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Versicherungskaufmann Josef Di [REDACTED] in O [REDACTED], S [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Februar 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. K.E.Meyer, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 28. April 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte hat am Abend des 30. September 1956 seinen Personenwagen Marke "Opel-Record", nachdem er den Zündschlüssel abgezogen hatte, vor seiner Wohnung in D[REDACTED] auf der Straße abgestellt. Der damals siebzehnjährige Hilfsschlosser Sch[REDACTED], der sich in Begleitung seines vier Jahre älteren Bekannten Schn[REDACTED] befand, entwendete das Fahrzeug dort und unternahm mit ihm, ohne einen Führerschein zu besitzen, eine Schwarzfahrt. Hierbei fuhr er mit hoher Geschwindigkeit auf den Volkswagen des Klägers auf, in welchem außer diesem selbst seine Ehefrau und ein weiteres Ehepaar saßen. Die Insassen wurden erheblich verletzt, der Volkswagen schwer beschädigt. Sch[REDACTED] und Schn[REDACTED] standen unter Alkoholkwirkung. Sie sind u.a. wegen gemeinschaftlichen Diebstahls des Opel-Wagens rechtskräftig bestraft worden. Für den Unfall ist der Kläger unstreitig nicht mitverantwortlich.

Der Kläger nimmt wegen des ihm und seiner Ehefrau entstandenen Schadens den Beklagten in Anspruch. Er hat behauptet, der Beklagte habe die Tür seines Wagens nicht oder nicht richtig verschlossen gehabt, so daß Sch[REDACTED] sie ohne Anwendung eines Werkzeugs öffnen und das Fahrzeug entwenden konnte. Zur Geltendmachung der Ansprüche seiner Ehefrau, so hat der Kläger vorgetragen, sei er auf Grund einer vor Klageerhebung erteilten Ermächtigung, jedenfalls aber zufolge einer am 19. September 1959 schriftlich erklärten Abtretung befugt. Er hat Ausgleich des eigenen Schadens durch Zahlung von 7.571,91 DM und eines angemessenen Schmerzensgeldes begehrt und ferner im ersten Rechtszug um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte ihm auch alle künftigen, durch den Unfall bedingten Aufwendungen ersetzen müsse. Im Berufungsrechtszug hat der

- 3 -

Kläger sein Feststellungsverlangen dahin gestellt, daß der Beklagte dem Kläger allen weiteren, ihm selbst und seiner Ehefrau aus dem Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen habe.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, seinen Wagen nicht ordnungsgemäß verschlossen oder den Diebstahl in sonstiger Weise erleichtert zu haben. Ferner hat er die Befugnis des Klägers geleugnet, Forderungen seiner Ehefrau geltend zu machen, und sich diesen Ansprüchen gegenüber auf Verjährung berufen. Endlich hat der Kläger bezweifelt, daß aus dem Unfall künftig noch Schäden erwachsen könnten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr mit der Einschränkung stattgegeben, daß es bei der Klageabweisung hinsichtlich derjenigen Ansprüche verbleiben müsse, die entweder vom Rechtsübergang auf öffentliche Versicherungsträger erfaßt werden oder von der Ehefrau des Klägers nicht abgetreten werden können. Mit der Revision, die das Oberlandesgericht zugelassen hat, verfolgt der Beklagte sein Ziel der vollständigen Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte der Beklagte die Tür seines Wagens nicht oder nicht ordnungsgemäß



verschlossen, so daß Sch[REDACTED] sie ohne Benutzung eines Werkzeugs durch einmaliges Ziehen an der Klinke öffnen konnte und geöffnet hat. Das Berufungsgericht hat in dem Verhalten des Beklagten einen fahrlässigen Verstoß gegen die als Schutzgesetz anzusehende Vorschrift in § 35 StVO erblickt, für dessen Folgen der Beklagte nach § 823 Abs. 2 BGB, im übrigen aber auch schon nach § 823 Abs. 1 BGB eintreten müsse. Das Urteil führt aus, der Beklagte habe mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß ein nicht fahrtüchtiger Täter den Wagen entwenden, in Betrieb nehmen und hierbei einen Unfall verursachen könnte; deshalb umfasse die Haftung des Beklagten den eingetretenen Schaden.

Das Berufungsgericht hat ferner festgestellt, daß die Ehefrau des Klägers ihre Ansprüche aus dem Unfall durch schriftliche Erklärung vom 19. September 1959 an den Kläger abgetreten hat. Daher, so legt das Urteil dar, sei der Kläger zur Geltendmachung dieser Ansprüche, soweit sie wirksam abgetreten werden konnten, befugt. Diese Befugnis ergebe sich aber auch schon daraus, daß der Kläger die Ansprüche seiner Ehefrau von vornherein mit deren Einverständnis geltend gemacht habe; hierin sei eine zulässige, gewillkürte Prozeßstandschaft zu erblicken.

II.

Die Revision rügt, daß die Annahme einer solchen Prozeßstandschaft nicht der Rechtslage entspreche, wie sie nach Wegfall von § 1380 BGB a.F. eingetreten ist.

Die Frage bedarf indessen entgegen der Ansicht der Revision und auch des Berufungsgerichts hier nicht der Entschei-

dung. Denn der Kläger ist durch die Erklärung vom 19. September 1959 Inhaber der abtretbaren, gegen den Beklagten gerichteten Forderungen seiner Ehefrau geworden. Damit war seine Sachbefugnis - im Gegensatz zur Befugnis, den Prozeß als Rechtsfremder zu führen - noch vor der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz hergestellt. Dieser Zeitpunkt genügte; denn die Endentscheidung nach § 300 ZPO hat auf Grund des Sachverhalts zu ergehen, wie er sich bei Verhandlungsschluß darstellt. Das gilt auch hinsichtlich der Sachbefugnis. Zu urteilen ist allein danach, ob sie in der letzten mündlichen Verhandlung dem Kläger zusteht oder nicht; wann er sie erworben oder verloren hat, ob vor oder nach Klageerhebung, bleibt gleich (vgl. Stein-Jonas-Schönke 18. Aufl. § 300 ZPO Anm. III 1; Wieczorek § 300 ZPO Anm. C II a 1). Dem ehelichen Güterrecht entspringende Gründe, die Abtretung für unzulässig zu halten, sind nach dem Sachverhalt - das Urteil teilt den bestehenden Güterstand nicht mit - nicht ersichtlich und werden von der Revision auch nicht vorgebracht. Das Berufungsgericht hat daher zutreffend den Forderungsübergang bei seiner Entscheidung berücksichtigt. Ob der Kläger schon vor dem Erwerb der Ansprüche befugt war, sie gerichtlich geltend zu machen, war dagegen unerheblich, und zwar auch im Hinblick auf ihre Verjährung, weil diese erst nach der Abtretung - am 30. September 1959 - ablief. Die Frage, ob die Geltendmachung im Wege der Prozeßstandschaft die Verjährung unterbricht, wenn der Kläger den Anspruch im Lauf des Rechtsstreits erwirbt, stellt sich daher hier ebenfalls nicht.

Richtig ist der weitere Hinweis der Revision, daß der im Berufungsrechtszug gestellte Feststellungsantrag über das Begehren in erster Instanz sachlich hinausgeht; denn er umfaßt nunmehr auch die in der Person der Ehefrau des Klägers ent-

standenen Ansprüche. Daraus kann die Revision jedoch nichts zugunsten des Beklagten herleiten. Es handelt sich um eine Klageänderung durch Erheben neuer Ansprüche, die nach § 523 ZPO im zweiten Rechtszug möglich bleibt, vgl. RGZ 148, 131. Desgleichen ist auch in der Berufungsinstantz die Einwilligung des Beklagten nach § 269 ZPO unwiderleglich zu vermuten, wenn er sich rügelos auf die abgeänderte Klage eingelassen hat (Stein-Jonas-Schönke 18. Aufl. § 529 ZPO Anm. IV 2 a). Das hat der Beklagte bereits mit seinem Schriftsatz vom 13. Oktober 1959 (Bl. 128 d.A.) getan, mit welchem er den zugestellten, die Klageänderung enthaltenden Schriftsatz des Klägers vom 21. September 1959 (Bl. 121 d.A.) beantwortet hat. Auch in der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 1959 ist nach der Verlesung des geänderten Antrags ohne Rüge zur Sache verhandelt worden, wie sich aus der Sitzungsniederschrift Bl. 142 d.A. ergibt.

III.

Die weitere Rüge, das Berufungsgericht habe durch die Vereidigung des Zeugen Sch. § 393 ZPO und § 60 StPO verletzt, greift ebenfalls nicht durch.

Der Zeuge ist zwar unstreitig von geringem Verstand. Das hat das Berufungsgericht indessen nicht übersehen. Es hat ausdrücklich geprüft, ob Sch. gleichwohl zu vereidigen sei, und ist auf Grund des persönlichen Verhaltens des Zeugen und der Art seiner Aussage zu dem Ergebnis gelangt, daß Bedenken gegen eine Vereidigung nicht bestanden. Diese Entscheidung konnte das Berufungsgericht innerhalb seines Ermessens treffen

(vgl. Wieczorek § 393 ZPO Anm. B I b). Daß es hierbei die Grenzen seiner Befugnis verkannt oder überschritten hätte, ist nicht ersichtlich. Die Bekundung des Sachverständigen Obermedizinalrat Dr. F. [REDACTED], Sch. [REDACTED] habe die Lebensreife eines Vierzehn- bis Fünfzehnjährigen, bezog sich auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Sie hinderte das Berufungsgericht nicht an der abweichenden Beurteilung, daß eine Vereidigung Schlössers im bürgerlichen Rechtsstreit unbedenklich sei. Daß der Tatrichter zu dieser Überzeugung gelangen konnte, ergibt sich im übrigen auch aus dem psychologischen Gutachten des Sachverständigen Prof. U. [REDACTED] in der Strafsache gegen Schn. [REDACTED]. Hiernach ist Sch. [REDACTED] nicht wirklich schwachsinnig; sein Denken bewegt sich vielmehr in allgemein gebräuchlichen Bahnen, so daß er sehr wohl zu einer wahrheitsgemäßen Aussage imstande ist, mag auch seine Intelligenz im Grenzbereich zum Schwachsinn liegen.

Eine Verletzung von § 60 Nr. 3 StPO dürfte die Revision damit, daß sie die Vorschrift insgesamt angezogen hat, nicht haben rügen wollen. § 393 ZPO schreibt im Gegensatz zu § 60 Nr. 3 StPO die Beteiligung an der Straftat nicht als einen der Gründe vor, die zur uneidlichen Vernehmung eines Zeugen zwingen.

IV.

Mit der Voraussetzung, daß die Vereidigung des Zeugen Sch. [REDACTED] unzulässig gewesen sei, entfallen auch die Folgerungen, welche die Revision an sie zu knüpfen strebt. Wenn die eidliche Aussage eine verfahrensrechtlich unangreifbare Grundlage für die Feststellung bietet, daß Sch. [REDACTED] die Wagentür

durch einmaliges Ziehen an dem Türgriff geöffnet hat, und wenn nach einer weiteren - nicht gerügten - Feststellung die richtig abgeschlossene Tür sich auf solche Weise nicht hätte öffnen lassen, so verstößt der Schluß des Berufungsgerichts nicht gegen die Denkgesetze, die Tür müsse unverschlossen oder zumindest nicht ordnungsgemäß verschlossen gewesen sein. Für die Denkmöglichkeiten, Schlösser könne auch mittels eines Werkzeugs, eines Nachschlüssels oder auf sonstige, ungeklärte Weise in das Fahrzeug gelangt sein, verblieb dann kein Raum.

Etwas anderes ist es, daß diese Möglichkeiten untersucht werden mußten, um die Aussage des Zeugen Sch[REDACTED] auf ihre Wahrheit hin zu prüfen. Das ist geschehen. Da für sonstige Arten, auf die der Täter sich Einlaß in den Wagen verschafft haben könnte, keine Anhaltspunkte vorlagen und auch vom Beklagten nicht vorgetragen worden waren, kam ernsthaft nur ein Öffnen der verschlossenen Tür mittels Werkzeugs in Betracht, wofür immerhin die Lackabsplitterungen in Schloßnähe sowie die im Fahrzeug aufgefundene, verbogene Papierschere sprechen konnten. Das Berufungsgericht ist dieser Möglichkeit in einer eingehenden Beweisaufnahme nachgegangen und zu der Feststellung gelangt, daß sie ausscheidet.

Das Berufungsgericht hat auch keine Beweisantritte des Beklagten zu diesem Punkt unzulässig übergangen, wie die Revision meint. Der Beklagte hatte Beweis durch die Zeugen V[REDACTED] und G[REDACTED] dafür erboten, daß Versuche an einem Opel-Wagen die Möglichkeit ergeben hätten, die verschlossene Tür mit einer Papierschere zu öffnen und dabei dieselben Beschädigungen an der Tür und dem Türholm hervorzurufen, wie sie der Wagen des Beklagten nach dem Diebstahl aufgewiesen hat. Zugleich hatte der Beklagte angeboten, diese Versuche zu Augen-

schein des Gerichts zu wiederholen. Diesem letzteren Beweis-
er bieten hat das Berufungsgericht stattgegeben, und zwar
unter Hinzuziehung des vom Beklagten benannten Sachver-
ständigen Dipl. Ing. W. Der Beweis ist sodann mißlungen;
der Augenschein hat den Tatrichter nicht davon zu überzeugen
vermocht, daß die vom Beklagten behauptete Möglichkeit bestand.
Nach dem Scheitern dieser umfassenderen Beweisführung konnte
es nicht mehr beweiserheblich sein, ob zu einem anderen Zeit-
punkt und nicht unter gerichtlicher Aufsicht durchgeführte
Versuche im Sinne des Beklagten ausgefallen waren. Das Beru-
fungsgericht hat daher zutreffend davon abgesehen, die Zeugen
V. und G. zu diesem Punkt zu vernehmen.

Den Beklagten als Partei nach § 448 ZPO über seine Be-
hauptung zu vernehmen, er habe die Wagentür ordnungsgemäß ver-
schlossen, wäre unzulässig gewesen, weil das Berufungsgericht
durch die Beweisaufnahme bereits vom Gegenteil überzeugt wor-
den war. Entgegen der Meinung der Revision bestehen daher auch
insoweit keine rechtlichen Bedenken gegen das Verfahren.

V.

Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts entspricht der
Entscheidung des fast gleichliegenden Falles im Urteil des
Senats vom 1. April 1958 - VI ZR 92/57 - = LM § 35 StVO Nr. 1.
Hiervon abzugehen besteht kein Anlaß. Da das angefochtene
Erkenntnis auch sonst keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des
Beklagten enthält, erweist sich die Revision als unbegründet;
sie war daher zurückzuweisen.

Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels waren dem Beklagten nach § 97 ZPO aufzuerlegen.

Engels

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Pfretzschner